



Geschäftsverteilungsplan der DLRG Norderstedt e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein

1. Vorstand

- 1.1. Aufgaben
- 1.2. Informationspflicht
- 1.3. Verantwortlichkeit und Haftung
- 1.4. Handeln in Vollmacht
- 1.5. Sonderaufgaben

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Vorsitzender
 - 2.1.1 Stellv. Vorsitzender
 - 2.1.2 Stellv. Vorsitzender
- 2.2. Schatzmeisterin
- 2.3. Technischer Leiter
 - 2.3.1 Stellv. Technischen Leiter – Einsatz-
 - 2.3.2 Stellv. Technischen Leiter – Ausbildung-
- 2.4. Jugendvorsitzende
 - 2.4.1 Stellv. Jugendvorsitzenden

3. Ressortleiter

- 3.1. Stützpunktleiter Henstedt-Ulzburg
 - 3.1.1 Stellv. Stützpunktleiter Henstedt-Ulzburg
- 3.2. Ressortleiter Medizin (Arzt)
- 3.3. Ressortleiter für Vereinskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.3.1 Stellv. Ressortleiter Vereinskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- 3.4. Ressortleiter Tauchen
 - 3.4.1. Stellv. Ressortleiter Tauchen
- 3.5. Ressortleiter 50plus
- 3.6. Beisitzer

4. Technischer Arbeitsstab (TAS)

- 4.1. Zusammensetzung / Einberufung des TAS
- 4.2. Aufgaben des TAS
- 4.3. Referenten
 - 4.3.1. Anfängerschwimmen
 - 4.3.2. Rettungsschwimmen
 - 4.3.3. Wasserrettungsdienst
 - 4.3.4. Tauchen
 - 4.3.5. Gerätewesen
 - 4.3.6. Fahrzeugwesen

- 4.3.7. **Bootswesen**
- 4.3.8. **Erste Hilfe/ SAN /Rund**
- 4.3.9. **Information und Kommunikation**
- 4.3.10. **Breitensport**

5. **Einsatzgruppe**

6. **Beauftragte**

- 6.1 **Hygienebeauftragter**
- 6.2 **Kleiderbeauftragter**
- 6.3 **Sicherheitsbeauftragter**
- 6.4 **Datenschutzbeauftragter**
- 6.5 **IT-Beauftragter**

1. **Vorstand**

1.1. **Aufgaben**

Die dem Vorstand durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben werden dem in § 11 Ziffer 2 der Satzung enthaltenen Funktionskatalog entsprechend aufgeteilt. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihre Aufgabengebiete selbständig. Sie sind während der Wahlperiode dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich

Die Ermächtigung zum selbständigen Handeln hat ihre Grundlage

- für die zugewiesenen Aufgaben durch diesen Geschäftsverteilungsplan
- für den Umfang: bis 100 € - das einzelne Mitglied des Vorstandes alleine
- bis 500 € - das einzelne Mitglied des Vorstandes wenn im Haushaltsansatz vorhanden unter Information der Schatzmeister/in. Über 500 € mit Zustimmung eines Vorsitzenden. Ausgaben dürfen zur Einhaltung der maximalen Summe nicht gesplittet werden. über 2.500 € - der Vorstand durch Beschluss
- für sonstige, nicht erfasste Handlungen durch Vorstandsbeschluss.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die fachbezogenen Tätigkeiten
- die richtungsweisende Vereinspolitik
- die Vorbereitung des Haushaltsplanes
- die Erstellung des Investitionsplanes
- Entscheidung über notwendige ungeplante Investitionen.
- die Betreuung der Mitglieder
- Koordination der Aufgabenverteilung
- Leitung von Ressorts und Stäben
- Erledigung des Tagesgeschäftes
- Vorbereitung der Sitzungen und Versammlungen

- Berichtswesen, einschließlich Mitglieder Info
- Freigabe aller geplanten Investitionen
- Personalangelegenheiten
- Kommissarische Ernennung von Vorstandsmitgliedern

1.2. Informationspflicht

Zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte durch den Gesamtvorstand ist jedes Vorstandsmitglied zur umfassenden Information der übrigen Vorstandsmitglieder verpflichtet. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sich für sein Arbeitsgebiet die notwendigen Informationen einzuholen. Jedes Vorstandsmitglied hat bei der aktiven und passiven Information für ein anderes Vorstandsmitglied mitzuwirken. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an allen Ressort- und Stabs- und Fachtagungen, Lehrgängen oder Veranstaltungen teilzunehmen.

1.3. Verantwortlichkeit und Haftung

Erklärungen, welche die DLRG Norderstedt e. V. zu Leistungen verpflichten oder durch welche die DLRG Norderstedt e. V. auf die Entgegennahme von Leistungen verzichtet, bedürfen für die Verbindlichkeit eines Beschlusses. Ein ermächtigender Beschluss kann durch das jeweilige Vorstandsmitglied auch nachträglich eingeholt werden. Ein ermächtigender Beschluss kann auch Rahmenermächtigungen enthalten, deren Ausfüllung dem jeweiligen Vorstandsmitglied überlassen bleibt. Es liegt in der Entscheidung jedes einzelnen Mitgliedes des Vorstandes, ob es sich bereits durch die Satzung, der Geschäftsordnung oder durch diesen Geschäftsverteilungsplan zu seiner Handlung ermächtigt glaubt oder ob es für seine Handlung einen Beschluss für erforderlich hält. Diese Entscheidung entbindet ihn jedoch nicht von seiner Informationspflicht.

Das Risiko der Nichtgenehmigung trägt das Vorstandsmitglied selbst.

1.4. Handeln in Vollmacht

Die Vollmacht zum selbstständigen Handeln hat ihre Grundlage

- Für die zugewiesenen Aufgaben durch diesen Geschäftsverteilungsplan,
- Für den Umfang durch die bewilligten Haushaltsmittel,
- Für sonstige, nicht erfasste Handlungen durch Vorstandsbeschluss.

1.5. Sonderaufgaben

Jedes Vorstandsmitglied kann nach seiner Zustimmung durch Beschluss des Vorstandes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ermächtigt werden.

Handlungsvollmacht und Verantwortung bestimmen sich nach den Ziffern 1.3 und 1.4 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

2. Zuständigkeiten

2.1. Vorsitzender

- Vertretung des Vereins nach außen im Sinne des § 26 BGB
- Leitung der Vorstandssitzungen
- Repräsentation der DLRG Norderstedt e.V. gegenüber Dritten (Behörden, Verbände etc.)
- Koordination der Informationen und Arbeitsergebnisse der Vorstandsmitglieder in Ihren Arbeitsgebieten
- Vertretung der Interessen der DLRG Norderstedt e.V. gegenüber den übergeordneten Organen

- Mitglied als Vertreter des Vorstandes im Jugendvorstand (JV) Bestimmung seines Vertreters im Verhinderungsfall.

Eine Aufteilung der oben genannten Aufgaben erfolgt in Absprache mit den stellv. Vorsitzenden

2.1.1 Stellv. Vorsitzender

- Vertretung des Vereins nach außen im Sinne des § 26 BGB
- Repräsentation der DLRG Norderstedt gegenüber Dritten (Behörden, Verbände etc.)
- Vertretung des Vorsitzenden im Innenverhältnis
- Vertretung der Schatzmeisterin im Verhinderungsfall.
- Aufgaben des Vorsitzenden gemäß der Aufteilung nach 2.1.

2.1.2 Stellv. Vorsitzender

- Vertretung des Vereins nach außen im Sinne des § 26 BGB
- Repräsentation der DLRG Norderstedt gegenüber Dritten (Behörden, Verbände etc.)
- Vertretung des Vorsitzenden im Innenverhältnis
- Mitglied als Vertreter des Vorstandes im Technischen Arbeitsstab (TAS)
- Vertretung der Schatzmeisterin im Verhinderungsfall.
- Aufgaben des Vorsitzenden gemäß der Aufteilung nach 2.1.

2.2. Schatzmeisterin

- Erschließung von Einnahmequellen
- Erstellung und Überwachung des jährlichen Haushaltsplanes
- verantwortliche Abwicklung des laufenden Geldverkehrs
- Überwachung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung zweckgebundener Einnahmen (Spenden, Geldbußen usw.)
- Verantwortung für die Mitgliederbestandsverwaltung, Mitgliederstatistiken, Beitragsabrechnung, Anträge Fördermittel
- Verwaltung des Vereinsvermögens einschl. Materialwirtschaft
- Verantwortung für die Buchführung einschl. Jahresabschlusserstellung
- Verantwortung für die Einhaltung der Beitrags- und Entgeltordnung

2.3. Technischen Leiter

- Verantwortlich für Steuerung und Unterstützung der technischen Ressorts.
- Leiter des Technischen Arbeitsstabes (TAS)
- Vorschlag von TAS-Referenten, die dann vom Vorstand berufen werden
- Gerätebeschaffungen für den Zuständigkeitsbereich der Technik
- Kontaktpflege zum Technischen Leiter des Landesverbandes
- Technischer Jahresbericht
- Verantwortung für die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und DLRG Ordnungen im Zuständigkeitsbereich der Technik
- Aus- und Fortbildung im technischen Bereich
-



Eine Aufteilung der nicht aufgeführten Aufgaben erfolgt in Absprache mit den stellv. Technischen Leitern

Gesellschaft
Norderstedt e.V.

2.3.1 Stellv. Technischen Leiter – Einsatz-

- Vertretung des Technischen Leiters
- Mitglied im TAS
- Verantwortlich für Steuerung und Unterstützung der Ressorts / Bereiche:
 - Wasserrettungsdienst
 - Gerätewesen
 - Fahrzeugwesen
 - Bootswesen
 - Katastrophenschutz
 - Information und Kommunikation
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte
- Unterstützung des TL Ausbildung bei der Fortbildung der Einsatzkräfte
- Vertretung bei anderen Organisationen / Einrichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeit
- Eine Aufteilung der nicht aufgeführten Aufgaben erfolgt in Absprache mit dem Technischen Leiter

2.3.2 Stellv. Technischen Leiter -Ausbildung-

- Vertretung des Technischen Leiters
- Mitglied im TAS
- Verantwortlich für Steuerung und Unterstützung der Ressorts / Bereiche bei der Aus- und Fortbildung für:
 - Anfängerschwimmen
 - Rettungsschwimmen
 - Erste Hilfe / San / Rund
 - Bootsführer
 - IuK
 - Breitensport
 - Jugendeinsatzgruppe (JEG)
- Vertretung bei anderen Organisationen / Einrichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeit
- Eine Aufteilung der nicht aufgeführten Aufgaben erfolgt in Absprache mit dem Technischen Leiter

2.4. Jugendvorsitzender

- Vertretung der DLRG-Jugend Norderstedt gegenüber Dritten (Behörden, Jugendverbänden etc.)
- Kontaktpflege zur DLRG-Jugend auf Landesebene
- Durchführung und Überwachung von Rettungsvergleichswettkämpfen und Meisterschaften im Rettungsschwimmen
- Durchführung, Planung und Abrechnung von jugendpflegerischen Maßnahmen



- die übrigen Zuständigkeiten sind in der Jugendordnung der DLRG-Norderstedt e.V. anker
- Aus- und Fortbildung im Jugendbereich
- Verantwortung und Organisation für die Stammgruppen des Rettungssportes
- Betreuung der Mitarbeiter im Jugendbereich
-

Eine Aufteilung der Aufgaben erfolgt in Absprache mit den stellv. Jugendvorsitzenden.

2.4.1 Stellv. Jugendvorsitzenden

- Vertretung des Jugendvorsitzenden
- Aufgaben der Jugendvorsitzenden gemäß der Aufteilung nach 2.4.

3. Ressortleiter (Erweiterter Vorstand)

3.1. Stützpunktleiter Henstedt-Ulzburg

- Repräsentation des Stützpunktes gegenüber Dritten (Behörden, Verbänden, etc.)
- Koordinierung aller DLRG Aktivitäten in Henstedt-Ulzburg in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Ressorts. Dazu gehören auch:
 - Wasserrettungsdienst
 - Veranstaltungen
 - Liegenschaft
- Betreuung der Geräte und Materialien für den Stützpunkt Henstedt-Ulzburg

3.1.1 Stellv. Stützpunktleiter Henstedt-Ulzburg

- Vertretung des Stützpunktleiters
- Aufgaben des Stützpunktleiters gemäß der Aufteilung nach 3.1

3.2. Ressortleiter Medizin (Arzt)

- Beratung in medizinischen Angelegenheiten
- Beratendes Mitglied im TAS
- Mitarbeit bei Sanitätseinsätzen

3.3. Ressortleiter für Vereinskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Verbreitung der Inhalte der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG in allen Medien
- Verbreitung der inhaltlichen Ziele der DLRG in allen Medien
- Darstellung der DLRG Norderstedt e.V. nach außen und innen in allen Medien
- Sicherstellung des einheitlichen Erscheinungsbildes der DLRG-Norderstedt e.V. nach Abgleich mit dem Vorstand
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Informationsveranstaltungen
- Mitgliederinformation nach Abgleich mit dem Vorstand
- Kontaktpflege zu den Medien



3.3.1 Stellv. Ressortleiter Vereinskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Vertretung des Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben des Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit gemäß der Aufteilung nach 3.3

3.4. Ressortleiter Tauchen

- Der Ressortleiter Tauchen untersteht dem Technischen Leiter und ist ihm gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr und gehört dem TAS an.
- Aus- und Weiterbildung von Tauchern zu Rettungstauchern entsprechend den gültigen Vorschriften, Gesetzen, z. B. der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV), der BAGUV
- Teilnahme an Fachtagungen des LV S-H
- Verantwortung für die im Tauchwesen genutzten Geräte, Wartung und Beschaffung gemäß TÜV, DIN/EN-Norm, DGUV
- Betreuung der Taucher bei den Aktivitäten
- Geräteeinweisungen und Sicherheits-belehrungen im Tauchbereich

3.4.1. Stellv. Ressortleiter Tauchen

- Vertretung des Ressortleiter Tauchen
- Aufgaben des Ressortleiter Tauchen gemäß der Aufteilung nach 3.4.

3.5 Ressortleiter 50plus

- Der Beauftragte untersteht dem Vorstand und ist dem Vorsitzenden gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr.
- Interessenvertretung in den Gremien auf Landesebene
- Schaffung von Angeboten für die angesprochene Altersgruppe
- Beratung des Vorstandes in spezifischen fragen
- Teilnahme an spezifischen Programmen auf Landesebene

3.6. Beisitzer

- Die Beisitzer kümmern sich um spezifische Aufgaben und Projekte, die sich während der Vorstandsarbeit ergeben.

4. Technischer Arbeitsstab (TAS)

4.1. Zusammensetzung / Einberufung des TAS

- Leiter: Technischer Leiter (TL)
- Stellv. Technischer Leiter (STL)
- Referent Anfängerschwimmen (AS)
- Referent Rettungsschwimmen (RS)
- Referent Wasserrettungsdienst (WR)
- Ressortleiter Tauchen (TW)
- Referent Gerätewesen (GW)
- Referent Fahrzeugwesen (FW)
- Referent Bootswesen (BW)
- Referent Erste Hilfe/San/Rund (EH)
- Referent Information und Kommunikation (IuK)
- Referent Breitensport (BS)
- Referent Jugendeinsatzgruppe (JEG)
- Stellv. Vorsitzender
- Ressortleiter für Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)
- (Beratendes Mitglied)
- Ressortleiter Medizin (Arzt) (Beratendes Mitglied)

Der TAS trifft sich mindestens viermal im Jahr. Es sind eine Woche vor der Sitzung beratungsfähige Tischvorlagen beim TL einzureichen. Die Einladungsfrist zu einer Sitzung beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt durch den TL

4.2 Aufgaben des TAS

- Sicherung des Informationsflusses zwischen Technischer Leitung und Referenten
- Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der DLRG
- Einhaltung von Vorschriften und Gesetzen für den technischen Bereich
- Gemeinsame Besprechung und Abstimmung des Technikhaushaltes unter Beachtung der langfristigen Ziele der Gliederung
- Einhaltung der Gebührenordnung
- Sorge für den reibungslosen Ablauf der Lehrgänge/Kurse/Seminare im Bereich der Technik
- Beratung der Organisationsform und Inhalte von Lehrgängen, Kursen und Seminaren
- Weiterbildung der aktiven Mitglieder im Bereich der Technik
- Halten der Ausbildung im Bereich der Technik auf dem neuesten Erkenntnisstand der DLRG
- Umsetzung des "Rahmenkonzeptes Aus- und Fortbildung" / "Bildungskonzeption" des Landesverbandes S-H

4.3. Referenten

- Die Referenten werden vom Vorstand gemäß § 11 Ziffer 2 der Satzung berufen
- Die Referenten sind gegenüber dem Vorstand auskunftspflichtig
- Es können auf Vorschlag des Technischen Leiters stellv. Referenten vom Vorstand berufen werden. Diese vertreten den jeweiligen Referenten im Verhinderungsfall im TAS



4.3.1. Anfängerschwimmen

- Der Referent für Anfängerschwimmen untersteht dem stellv. Technischen Leiter – Ausbildung – und ist ihm gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr und gehört dem TAS an.
- Betreuung der Übungsleiter und Ausbildungshelfer inkl. Sicherheitsbelehrung
- Organisation der Anfängerschwimmkurse (bis zum (Jugend-)Schwimmabzeichen Gold)
- Organisation der Schwimmprüfungs-abnahmen
- Beratung und ggf. Betreuung des Schulschwimmens.

4.3.2. Rettungsschwimmen

- Der Referent für Rettungsschwimmen untersteht dem stellv. Technischen Leiter – Ausbildung – und ist ihm gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr und gehört dem TAS an.
- Betreuung der Übungsleiter und Ausbildungshelfer inkl. Sicherheitsbelehrung
- Organisation der Rettungsschwimmkurse (inkl. Juniorretter) und der Kurse/Seminare im Rahmen der Ausbildung zum Helfer im Wasserrettungsdienst

4.3.3. Wasserrettungsdienst

- Der Referent für Wasserrettungsdienst untersteht dem stellv. Technischen Leiter – Einsatz – und ist ihm gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr und gehört dem TAS an.
- Organisation und Koordination des Wasserrettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich der DLRG Norderstedt e.V.
- Durchführung der Wachgängerlehrgänge zur Vorbereitung der Wachsaison, sowie Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung für den Bereich des Wasserrettungsdienstes
- Dokumentation und Statistik des Wasserrettungsdienstes
- Werbung für den zentralen Wasserrettungsdienstes der DLRG
- Betreuung der Wasserretter

4.3.4. Tauchen

- Die Aufgaben sind in Abschnitt 3.4 Ressortleiter Tauchen geregelt

4.3.5. Gerätewesen

- Der Referent für Gerätewesen untersteht dem stellv. Technischen Leiter – Einsatz – und ist ihm gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr und gehört dem TAS an
- Sicherstellen der Betriebsbereitschaft von Geräten unter Beachtung des DGUV-Regelwerk
- Sicherstellen der termingerechten Wartung und Prüfungen
- Mitwirkung bei der Beschaffung von Geräten
- Dokumentation und Inventarlisten
- Durchführung und Überwachung von Einweisungen auf Geräte, sofern diese nicht in den Bereich eines anderen Referenten fallen



4.3.6. Fahrzeugwesen

- Der Referent für Fahrzeugwesen untersteht dem stellv. Technischen Leiter – Einsatz – und ist ihm gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr und gehört dem TAS an.
- Sicherstellen der Betriebsbereitschaft von Fahrzeugen und Anhängern unter Beachtung des DGUV-Regelwerk
- Sicherstellen der termingerechten Wartungen, Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen
- Mitwirkung bei der Beschaffung von Fahrzeugen
- Dokumentation und Inventarlisten
- Durchführung und Überwachung von Einweisungen auf Fahrzeuge und Anhänger, sofern diese nicht in den Bereich eines anderen Referenten fallen

4.3.7. Bootswesen

- Der Referent für Bootswesen untersteht dem stellv. Technischen Leiter – Einsatz – und ist ihm gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr und gehört dem TAS an.
- Sicherstellen der Betriebsbereitschaft der Boote und Ausrüstung unter Beachtung des DGUV-Regelwerk
- Sicherstellen der termingerechten Wartungen und Prüfungen
- Mitwirkung bei der Beschaffung von Booten und Ausrüstung.
- Durchführung und Überwachung von Einweisungen im Bereich Boot.

4.3.8. Erste Hilfe/ SAN /Rund

- Der Referent für Sanitätswesen untersteht dem stellv. Technischen Leiter – Ausbildung – und ist ihm gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr und gehört dem TAS an.
- Betreuung der Ausbilder- helfer und RUND-Darsteller inkl. Sicherheitsbelehrung
- Organisation der Sanitätsausbildung inkl. Erste Hilfe und Sofortmaßnahmen am Unfallort
- Überwachung des Materials für Erste Hilfe und Sanitätsdienst
- Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Medizin (Arzt)

4.3.9. Information und Kommunikation

- Der Referent für Information und Kommunikation untersteht dem stellv. Technischen Leiter – Einsatz – und ist ihm gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr und gehört dem TAS an.
- Sicherstellen der Betriebsbereitschaft von Geräten für Information und Kommunikation (IuK)
- Sicherstellen der termingerechten Wartung von IuK-Geräten
- Mitwirkung bei der Beschaffung von Geräten für IuK
- Dokumentation und Inventarlisten
- Durchführung und Überwachung von Einweisungen auf Geräte für IuK
-



4.3.10. Breitensport

- Der Referent für Breitensport untersteht dem Technischen Leiter Ausbildung und ist ihm gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr und gehört dem TAS an.
- Betreuung der Übungsleiter inkl. Sicherheitsbelehrung
- Organisation der Wassergymnastikkurse
- Organisation sonstiger Breitensportveranstaltungen, die nicht in den Bereich der DLRG-Jugend fallen

5. Einsatzgruppe

- Die Einsatzgruppe vereinigt ausgebildete Helfer aller Fachrichtungen im technischen Bereich (Rettungsschwimmer, Rettungstaucher, Leinenführer, Einsatzleiter, Sprechfunker, Sanitäter, Bootsführer u.ä.) und soll im Einsatzfall einen optimalen Rettungsablauf gewährleisten. Der Schwerpunkt liegt bei der Wasserrettung. Die Einsatzgruppe untersteht dem Technischen Leiter – Einsatz –.
- Die Struktur der Einsatzgruppe entspricht den gängigen Standards gemäß der DV 100.
- Sie nimmt im Kreis Segeberg im Rahmen der erweiterten Gefahrenabwehr die Aufgaben einer Schnelleinsatzgruppe (SEG) und stellt im Rahmen des erweiterten Katastrophenschutzes gemäß vertraglicher Vereinbarung eine Einsatzeinheit Wasserrettung.
- Teile der Einsatzgruppe sind in den Wasserrettungszug Kreis Pinneberg integriert.
- Die Einsatzgruppe führt regelmäßig Übungen durch

6. Beauftragte

- Die Beauftragte werden vom Vorstand gemäß § 11 Ziffer 2 der Satzung berufen

6.1 Hygienebeauftragter

- Der Hygienebeauftragte untersteht dem Technischen Leiter und ist ihm und dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr.
- Beratene Funktion in der Auswahl von hygienischen Verbrauchsmaterial
- Einweisung von Mitarbeitern im Bereich der Desinfektion
- Dokumentation und Einhaltung der Gesetzlichen- und Herstellervorschriften.

6.2 Kleiderbeauftragter

- Der Kleiderbeauftragte untersteht den Technischen Leitern und ist ihnen und dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr.
- Stellt den ordnungsgemäßen Zustand der Dienstkleidung sicher.
- Koordiniert in Zusammenarbeit mit den TLs (Ausbildung und Einsatz) die Verwaltung, Ausgabe und Rücknahme der Dienstkleidung
- Führt eine Inventarliste
- Meldet Materialmängel ggf. mit Kostenvoranschlag an die TLs



6.3 IT-Beauftragter

- Der IT-Beauftragte untersteht den Vorstand (nach § 26 BGB) und ist ihm gegenüber berichtspflichtig. Er nimmt seine Aufgaben weitgehend selbständig wahr.
- Stellt den ordnungsgemäßen Zustand des Materials in seinem Fachbereich im Auftrag des Vorstandes sicher.
- Plant, organisiert und überwacht die gesamte Hard- und Softwarekonfiguration der EDV / Telefonanlage.
- Ist Administrator für die EDV Anlage und vergibt Zugriffsrechte in Abstimmung mit dem Vorstand.
- Führt regelmäßig Datensicherungen und Virenchecks durch.
- Dokumentation und Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für seinen Bereich
- Führt eine Inventarliste und gibt Kopien an seinen organisatorischen Leiter.
- Meldet Materialmängel ggf. mit Kostenvoranschlag an seinen organisatorischen Leiter
- Unterstützt den organisatorischen Leiter

6.4 Sicherheitsbeauftragter

- Der Sicherheitsbeauftragte -----.

6.5 Datenschutzbeauftragter

- Der Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung gültiger Datenschutzgesetze und anderer Vorschriften zum Datenschutz hin. Z.B. die Datenschutzordnung der DLRG Norderstedt e.V.
- Er ist dem Vorstand (nach § 26 BGB) unterstellt.
- In der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Datenschutzbeauftragte weisungsfrei.